

BEBAUUNGSPLAN
"GRAFLING - WA HOFÄCKER"

DECKBLATT NR. 2

GEMEINDE GRAFLING
LANDKREIS DEGGENDORF



BL. Nr. 2

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

ARCHITEKTURSCHMIEDE MARIENBERGSTRAßE 6 94261 KIRCHDORF I. WALD TELEFON 09928/9400-0

DIPL. ING. UNIV. GEORG OSWALD



BL. Nr. 3

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

INHALT

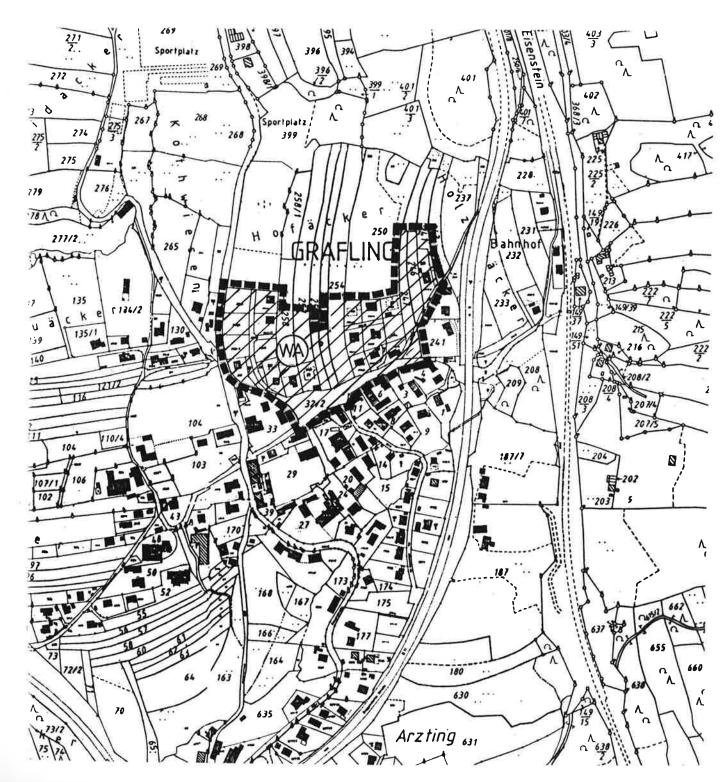
- LAGE DES BAUGEBIETES
- BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
- 1. BAULICHE FESTSETZUNGEN
- 2. PLANLICHE FESTSETZUNGEN
- 3. PLANLICHE HINWEISE
- 4. GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- 5. DERZEITIGER RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN
- 6. BEBAUUNGPLANDECKBLATT
- 7. VERFAHREN



Bl. Nr. 4

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

• LAGE DES BAUGEBIETES (DECKBLATT NR. 2) M 1 : 5000





BL. Nr. 5

Änderung des Bebauungsplanes "Grafling - WA Hofäcker" vom 31.08.1964

• BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS:

ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG:

DER GEMEINDERAT GRAFLING HAT BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN "WA HOFÄCKER" IM BEREICH DER FL. NR. 241/2, 246, 247 TF, 249 TF, 250/3 TF, 250/7, 250/8, 250/9, 250/11, 250/12, 250/13, 250/14, 250/15(Strasse Hofäcker), 254 TF, 254/1, 255 TF, 256 TF, 257 (Strasse Hofäcker), 257/2, 257/3, 257/4, 258/2, 258/3, 260, 262, 262/1, 262/2, 262/3, 262/4, 262/5, 262/6, 262/7, 262/8 UND 262/9 (Strasse Hofäcker) GEMARKUNG GRAFLING, DURCH DECKBLATT NR. 2 ZU ÄNDERN.

FÜR DEN BEREICH HOFÄCKER IST IM JAHRE 1992 EIN DECKBLATT AUFGESTELLT WORDEN, DAS VERFAHREN WURDE ABER NICHT ABGESCHLOSSEN.

ZWISCHENZEITLICH WURDE IM RAHMEN DER DORFERNEUERUNG DIE IM SÜDEN DES PLANGEBIETES VERLAUFENDE BAHNHOFSTRAßE UMGEBAUT.

DIE WIEDERHERSTELLUNG EINES DÖRFLICHEN ERSCHEINUNGSBILDES UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VORHANDENEN TOPOGRAPHISCHEN VERHÄLTNISSE WAREN DAS ZIEL DIESER NEUGESTALTUNGSMAßNAHMEN.

DER RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLAN AUS DEM JAHRE 1968 SOWIE AUCH DAS DECKBLATT NR. 2 AUS DEM JAHRE 1992 LAUFEN MIT DER GEPLANTEN STRAßENVERBINDUNG NACH NORDEN AM JETZT GESCHAFFENEN DORFPLATZ IN DER BAHNHOFSTRAßE SOWOHL GESTALTERISCH ALS AUCH TOPOGRAPHISCH ENTGEGEN.

Durch intensive Verhandlungen mit den Eigentümern der Fl.Nr. 255 und 256 konnte ein gegenseitiger Grundstückstausch erzielt Werden. Zudem wurde sichergestellt, dass die Straße Hofäcker, die parallel zur Bahnhofstraße verläuft, durch die Bereitstellung der Noch benötigten Flächen der Fl.Nr. Nr. 255 und 256 durchgängig öffentlich wird. Im Rahmen des Ausbaues der Bahnhofstraße konnte auch durch die Anhebung der Gradiente der Bahnhofstraße und durch die Verlegung der Trasse des Wegeanschlusses Hofäcker nach Osten eine weitere Erschließung des Gebietes Hofäcker erheblich verbessert und sichergestellt werden.



BL. Nr. 6

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

Zusätzlich konnte die Gemeinde durch Grundstückstauschgeschäfte erreichen, dass in diesem Bereich Baugrundstücke (Parzelle 29, 30 und 31) für den örtlichen Bedarf ausgewiesen werden können.

IM VORLIEGENDEN DECKBLATT NR. 2 SIND ZWISCHENZEITLICH DURCH DEN AUSBAU DER BAHNHOFSTRAßE DIE DAMIT VERBUNDENEN GRUNDSTÜCKSÄNDERUNGEN EINGEARBEITET. DIE FESTSETZUNGEN FÜR DAS DECKBLATT WERDEN EBENFALLS IM HINBLICK AUF DAS FREISTELLUNGSVERFAHREN FÜR WOHN- UND NEBENGEBÄUDE TEILWEISE NEU GEFASST BZW. VEREINFACHT (SCHLANKER BEBAUUNGSPLAN).

IM PLANGEBIET BEFINDEN SICH KEINE NENNENSWERTE GLIEDERNDE LANDSCHAFTSELEMENTE ODER GRÜNSTRUKTUREN.

DER ÄNDERUNGSBEREICH UMFAßT 13 NICHT BEBAUTE, BZW. GEPLANTE UND 19 BESTEHENDE BAUPARZELLEN.

DER GELTUNGSBEREICH IST UMGRENZT: VON DER DATTINGER STRAßE, BZW. HAUPTSTRASSE IM WESTEN, VON DER BAHNHOFSTRASSE UND BEST. BEBAUUNG IM SÜDEN, VOM HOFÄCKER WEG IM OSTEN UND VOM FRIEDHOF UND DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN IM NORDEN.

NORDEN AUBERHALB DES DECKBLATTES IST EINE WEITERE BAUENTWICKLUNGSFLÄCHE DARGESTELLT, WO DIE IM DECKBLATT NR. 2 GEPLANTEN STRASSENANSCHLÜSSE WEITEREN MÖGLICHEN VERLAUF FINDEN KÖNNEN, UM EINE ZUKÜNFTIGE BAUFLÄCHE OPTIMAL MIT STUFENWEISER ERSCHLIESSUNG ZU ERMÖGLICHEN. DIE NEUE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE IM ÄNDERUNGSBEREICH WIRD DURCH EINE NEUE BZW. ergänzende Parzellierung unter Berücksichtigung der bestehenden BEBAUUNG, DEN TOPOGRAFISCHEN GEGEBENHEITEN UND EINER FUNKTIO-NIERENDEN ERSCHLIEBUNG, AUFGEPLANT. DIE INNENERSCHLIEBUNG ERFOLGT über den best. Hofäckerweg und über eine neu geplante Strasse. Im FNP GEMEINDE GRAFLING IM NORDEN DES DECKBLATTES IST EINE GLIEDERNDE, ORTSGESTALTENDE GRÜNFLÄCHE EINGEPLANT, DEN ORTSRAND BESSER ZU GESTALTEN.



Bl. Nr. 7

Änderung des Bebauungsplanes "Grafling - WA Hofäcker" vom 31.08.1964

DIE FLÄCHE IST NOCH NICHT BEPFLANZT UND ES WIRD DAVON AUSGEGANGEN, DAS DIE ENTWICKLUNGSFLÄCHEN SCHON IN NÄHEREN ZEITEN BEBAUT WERDEN. DESWEGEN WIRD IM PLANUNGSKONZEPT ÜBERLEGT, KEINEN ORTSRAND IN DIESEM BEREICH AUSZUBILDEN, IM GEGENTEIL BESTEHENDE BEBAUUNG MIT DER GEPLANTEN FLÄCHE FLIEßEND ZU VERBINDEN. IM BEBAUUNGSKONZEPT DER ENTWICKLUNGSFLÄCHEN WIRD VORGESCHLAGEN AUF NEUE ORTSRANDAUSBILDUNG SEHR STARK ZU REAGIEREN. IM NORDEN ENTSTEHT EIN NATÜRLICHER ORTSRAND, DER DIE VIELFALT DER VORHANDENEN LANDSCHAFTSSTRUKTUREN, BIOTOP UND FEUCHTWIESE AUFGREIFT UND ERGÄNZT.

DIE BEST. BAHNHOFSTRAßE, GEHWEGE UND PARZELLENERSCHLIEßUNGEN SIND AUS DER OBJEKTPLANUNG ÜBERNOMMEN.

■ IMMISSIONEN:

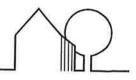
VERKEHR:

FÜR DIE BAUGEBIETSAUSWEISUNG WA TANNET AM NÖRDLICHEN ORTS-RAND VON GRAFLING WURDE IM JAHR 1992 EINE SCHALLTECHNISCHE VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG DURCHGEFÜHRT. IN DIESER UNTERSUCHUNG WURDE DAMALS AUCH DER BEREICH DES BEST. BAUGEBIETES HOFÄCKER UND DES GEPLANTEN BAUGEBIETES HOFÄCKER ERWEITERUNG MIT IN DIE BERECHNUNG EINBEZOGEN.

AUF DER BUNDESSTRAßE B 11 IST NACH DER VERKEHRSZÄHLUNG AUS DEM JAHR 2000 EINE TÄGLICHE VERKEHRSSTRÄRKE (DTV) VON 10.805 KFZ/24 STD VORHANDEN. DER LKW-ANTEIL LIEGT DERZEIT BEI CA. 10 %. WENN MAN DIE VERKEHRSBELASTUNG MIT DEM FAKTOR 1,20 AUF DAS JAHR 2015 HOCHRECHNET BETRÄGT DIE VERKEHRSBELASTUNG CA. 13.000 KFZ/24 STD. IM GUTACHTEN DES BÜROS STEGER & PIENING GMBH VOM 09.07.1992 WURDE DAMALS BEREITS FÜR DAS JAHR 2010 EINE VERKEHRSBELASTUNG VON 14.000 KFZ/24 STD ANGENOMMEN.

AUS DEM GUTACHTEN ERGIBT SICH FÜR DEN BEREICH DER PAZELLEN 29, 30, 31 und 32 tags eine Lärmbelastung von 57 dB(A) und nachts von 50 dB (A). In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird folgender Text aufgenommen:

ZUM SCHUTZE DER BEWOHNER VOR VERKEHRSLÄRM VON DER BUNDESSTRAßE B 11 SIND BEI DER PARZELLE 29, 30, 31 UND 32 BEI DER PLANUNG DER RUHE- UND SCHLAFRÄUME, SOWIE AUCH DER KINDERZIMMER



BL. Nr. 8

Änderung des Bebauungsplanes "Grafling - WA Hofäcker" vom 31.08.1964

FOLGENDE MABNAHMEN ZU TREFFEN:

- EINPLANUNG AUF DER STRAßENABGEWANDTEN SEITE ODER
- RAUMBELÜFTUNG ÜBER EIN FENSTER IN EINER ZUR STRAßENABGEWAND-TEN FASSADE

FÜR DIE WÄNDE WIRD ZUSÄTZLICH EIN SCHALLDÄMMMAß VON 55 DB UND FÜR DIE BEDACHUNG (DACHAUFBAU), NUR BEI DACHAUSBAUTEN, EIN SCHALLDÄMMMAß VON 45 DB FESTGESETZT.

LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE:

IM SÜDEN, AUßERHALB DES GELTUNGSBEREICHES IM DORFGEBIETE MD AN DER SÜDLICHEN DORFGASSE, BEFINDET SICH EIN HAUPTERWERBSLANDWIRT MIT CA. 20 GROßvieheinheiten. Die best. Bebauung südlich der Bahnhofstraße schirmt den Betrieb zum Plangebiet hin ab.

OMNIBUSBETRIEB:

SÜDWESTLICH DES GELTUNGSBEREICHES AN DER KREUZUNG HAUPTSTRABE/BAHNHOFSTRAßE BEFINDET SICH DER OMNIBUSBETRIEB. AN DEN
BETRIEBSSTANDORT IN GRAFLING SIND DERZEIT 3 BUSGARAGEN VORHANDEN. DER HAUPTBETRIEB DES UNTERNEHMENS IST NACH
RUHMANNSFELDEN VERLEGT WORDEN. MIT DEN DREI OMNIBUSSEN WIRD
DER SCHULBUSBEDARF DER GEMEINDE GRAFLING BEDIENT. DIE ABFAHRTSZEITEN SIND HIER NACH 6.00 UHR.

Durch die best. Bebauung sind die Garagen und auch der Betriebshof gegenüber dem Plangebiet abgeschirmt.

SCHREINEREI:

SÜDLICH DER BAHNHOFSTRAßE BEFINDET EINE SCHREINEREI. DER BETRIEB HAT DERZEIT 3 MITARBEITER. DIE PLATZVERHÄLTNISSE DER SCHREINEREI SIND AM BEST. STANDORT SEHR EINGEENGT.



BL. Nr. 9

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

■ WASSERWIRTSCHAFT:

WASSERVERSORGUNG:

DIE VERSORGUNG MIT TRINK-, BRAUCH- UND LÖSCHWASSER DES PLANGEBIETES IST ÜBER DIE GEMEINDLICHE VERSORGUNGSANLAGE ÜBER DEN HOCHBEHÄLTER GRAFLING MIT 130 M³ NUTZINHALT UND DEN ANSCHLUSS DER GEMEINDLICHEN WASSERVERSORGUNG AN DIE FERNWASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD SICHERGESTELLT. DAS GEBIET IST IM GESAMTWASSERKONZEPT DER GEMEINDE BERÜCKSICHTIGT. DIE VERSORGUNG MIT LÖSCHWASSER IST EBENFALLS SICHERGESTELLT. IM ZUGE DES STRAßENAUSBAUES WERDEN ZUSÄTZLICHE HYDRANTEN AUFGESTELLT.

Aus ökologischen Gründen wird angeregt, das anfallende Oberflächen aus den Dach- und befestigten Freiflächen für Brauchwasser zu nutzen. Dabei wird jedoch auf die Berücksichtigung des Faltblattes "Entscheidungshilfen zum Thema Regenwasseranlagen" vom Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft und die neue Trinkwasserverordnung 2001 hingewiesen.

ABWASSERBESEITIGUNG:

DIE GEMEINDE GRAFLING PLANT DAS PLANGEBIET ZUKÜNFTIG IM TRENNSYSTEM ZU ENTWÄSSERN. AUSSERHALB DES PLANGEBIETES WURDEN IM ZUGE DER DORFERNEUERUNGSMAßNAHMEN DIE ALTEN REGENWASSERKANÄLE DURCH DIE GEMEINDE BEREITS ERNEUERT.



BL. Nr. 10

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

• HINWEISE DULDUNGSPFLICHTEN:

LEITUNGSRECHTE FÜR GEMEINDE:

Notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen in rückwärtigen Grundstücksbereichen sind durch Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gemeinde Grafling abzusichern.

DULDUNGSPFLICHT LANDWIRTSCHAFTLICHER NUTZUNG:

Die durch ordnungsgemäße Bewirtschafftung der angrenzenden Landwirtschaftlichen Nutzflächen auftretenden Immissionen sind zu dulden.

- Flüssigmist ist in geschlossenen dichten Behältern auszubringen und auf unbestelltem Ackerboden unverzüglich einzuarbeiten
- IM ABSTAND VON WENIGER ALS 200 M ZU WOHNSIEDLUNGEN SOLLTEN TIERISCHE EXKREMENTE GRUNDSÄTZLICH NICHT, ALLENFALLS NUR BEI KÜHLER WITTERUNG UND WINDVERHÄLTNISSEN, DIE EINE IMMISSIONS-BELASTUNG DER WOHNSIEDLUNGEN AUSSCHLIEßEN, AUSGEBRACHT WERDEN.
- BEIM EINSATZ VON PFLANZENSCHUTZMITTELN IST SICHERZUSTELLEN, DASS KEINE EINWIRKUNGEN AUF FREMDGRUNDSTÜCKE ERFOLGEN.



BL. Nr. 11

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

- HINWEISE WILD ABFLIEßENDES WASSER UND MIT DEM UMGANG WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE:
- Auf die Bestimmungen nach Art. 63 Baywg, über wild abfließendes Wasser, wird verwiesen. Danach dürfen Maßnahmen der Wasserabführung keine Nachteile für Grundstücksnachbarn ober- und unterhalb des Verursachergrundstückes nach sich ziehen.

DER UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN HAT, ENTSPRECHEND DEN GÜLTIGEN RECHTLICHEN BESTIMMUNGEN (DERZEIT INSBESONDERE WHG, BAYWG UND VAWSE) ZU ERFOLGEN. ES IST DARAUF ZU ACHTEN, DASS WÄHREND DER BAUARBEITEN KEINE FREMDSUBSTANZEN IN NAHE GELEGENE GEWÄSSER GELANGEN.



BL. Nr. 12

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

FÜR DAS DECKBLATT NR. 2 GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES DECKBLATTES NR. 1 UND DIE DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 31.08.1964 UND DIE NACHSTEHENDEN ÄNDERUNGEN.

1. BAULICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

ÄNDERUNGEN:

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
ALLGEMEINES WONGEBIET GEM. BAU NVO § 4 ABS. (1), (2)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. BAU NVO § 17 ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE II ZULÄSSIGE ZAHL DER GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4

1.2 BAUWEISE: OFFEN



BL. Nr. 13

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

NEUDEFINIERT:

- 1.5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 DIE GEBÄUDE SIND ARCHITEKTONISCH EINWANDFREI DURCHZUGESTALTEN, DABEI SIND FOLGENDE FESTSETZUNGEN ZU BEACHTEN
- BAUKÖRPER
- VERHÄLTNISS: HAUSLÄNGE/ -BREITE MINDESTENS: 1,3:1,0
- DACH
 - DACHFORM:
 SATTELDACH
 DACHNEIGUNG 25° 35°
 - DACHDECKUNG:
 ZIEGELROTE PFANNENEINDECKUNG
 - DACHAUFBAUTEN:

DACHGAUPEN ODER QUERGIEBEL SIND BEI DEN HAUSTYPEN E+U UND E+1 UNZULÄSSIG.

BEI GEWÄHLTEN HAUSTYP II (E+D) UND BEI EINER DACHNEIGUNG VON 30° SIND GIEBELSTÄNDIGE DACHGAUPEN, LAGE IM MITTLEREN DRITTEL DER DACHFLÄCHE ZULÄSSIG. PRO DACHFLÄCHE SIND 2 DACHGAUPEN ZULÄSSIG. DER MINDESTABSTAND UNTEREINANDER MUSS 2,0 M BETRAGEN. GRÖSSE DER DACHGAUPEN MAX. 2,00 M² ANSICHTSFLÄCHE. DACHFORM UND DACHNEIGUNG DER GAUPEN MUSS DER HAUPTDACHFLÄCHE ANGEGLICHEN SEIN.

ALTERNATIV: EIN QUERGIEBEL PRO DACHFLÄCHE, LAGE IM MITTLEREN DRITTEL DER DACHFLÄCHE, MIT EINER MAX. BREITE VON 4.00 M ZULÄSSIG. DACHFORM UND DACHNEIGUNG DER GAUPEN MUSS DER HAUPTDACHFLÄCHE ANGEGLICHEN SEIN. DER FIRSTPUNKT DES QUERGIEBELS MUSS MINDESTENS 0,5 M UNTER DEM FIRSTPUNKT DES HAUPTGIEBELS LIEGEN.



BL. Nr. 14

Änderung des Bebauungsplanes "Grafling - WA Hofäcker" vom 31.08.1964

KNIESTOCK

DIE KNIESTOCKHÖHE ERGIBT SICH AUS MAX. WANDHÖHE MIT 6,80 M. DIE HÖHE DES KNIESTOCKS OHNE FENSTERÖFFNUNGEN IN DER TRAUFSEITIGEN WANDFLÄCHE DARF MAXIMAL 1,50 M BETRAGEN, GEMESSEN VON OBERKANTE DES FERTIGEN FUSSBODENS BIS ZUM SCHNITTPUNKT AUSSENKANTE DER AUSSENWAND MIT OBERKANTE DACHHAUT.

WANDHÖHE: MAX. ZULÄSSIGE WANDHÖHE:

VON WOHNGEBÄUDEN: MAX. 6,80 M, GEMESSEN AN DER TALSEITIGEN TRAUFE, AB DER GEPLANTEN GELÄNDEOBERKANTE BIS ZUM SCHNITTPUNKT AUSSENWAND/DACHHAUT.

Von Garagen und Nebengebäuden:

GEBÄUDE TALSEITIG DER STRAßE:

DER BEREICH ZWISCHEN STRAßE UND GARAGE DARF BIS AUF DAS STRABENNIVEAU AUFGEFÜLLT WERDEN. DAS ERDGESCHOBNIVEAU DARF MAX. 0,15 M ÜBER DEM STRAßENNIVEAU LIEGEN. DIE MAX. WANDHÖHE BETRÄGT 3,00 M TRAUFSEITIG ZUR STRAßE HIN.

GEBÄUDE BERGSEITIG DER STRAßE:

DIE MAX. WANDHÖHE BETRÄGT 3,00 M TRAUFSEITIG ZUR STRAßE HIN, gemessen ab der geplanten Geländeoberkant bis zum SCHNITTPUNKT AUSSENWAND/DACHHAUT.

ANBAUTEN:

Untergeordnete Anbauten können AUCH Dachneigungen und MIT ANDEREN DECKUNGSMATERIALIEN AUSGESTATTET WERDEN.



BL. Nr. 15

Änderung des Bebauungsplanes "Grafling - WA Hofäcker" vom 31.08.1964

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

EINSEITIGE GRENZGARAGEN (LT.BAYBO ART. 6 U. 7) DÜRFEN 1 M VON DER GRENZGRUNDSTÜCKSGRENZE ABGERÜCKT WERDEN.

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND AUCH MIT FLACHEREN DACHNEIGUNGEN, ANDEREN DACHDECKUNGSMATERIALEN UND IN EINER ANDEREN DACHFORM ALS PULT- ODER FLACHDACH ZULÄSSIG.

CARPORTS UND PERGOLEN ZULÄSSIG.

BEI AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUTEN GARAGEN SIND DIESE UNTER EINHEITLICHEM, DURCHLAUFENDEM DACH ZUSAMMENZUFASSEN UND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

EINFRIEDUNGEN:

Zum öffentlichen Straßenraum sind nur Holzzäune zulässig.

ZUSÄTZLICH SIND BEI DEN SEITLICHEN EINFRIEDUNGEN MASCHENDRAHTZÄUNE (MIT INTENSIVER EINGRÜNUNG) ZULÄSSIG.

ZAUNHÖHE: 1,00 M

ZAUNSOCKEL SIND NICHT ZULÄSSIG

DER MINDESTABSTAND DES ZAUNES VOM

FAHRBAHNRAND BETRÄGT 0,60 M.



BL. Nr. 16

Änderung des Bebauungsplanes "Grafling - WA Hofäcker" vom 31.08.1964

GELÄNDE:

DER BEREICH ZWISCHEN STRAßE UND GEBÄUDE DARF BIS AUF STRAßENNIVEAU AUFGEFÜLLT WERDEN. AN DEN GRUNDSTÜCKSRÄNDERN, AUCH ZUM NACHBARN HIN, SIND BIS AUF 3,00 M TIEFE GELÄNDEÄNDERUNGEN VON MAX. 0,30 M ZULÄSSIG. ANSONSTEN SIND GELÄNDEÄNDERUNGEN BIS MAX. 1,00 M MIT MAUERN BZW. BÖSCHUNGEN ZULÄSSIG. DABEI SIND SCHARFE UND GERADE BÖSCHUNGSKANTEN ZU VERMEIDEN.

ZU JEDEM BAUANTRAG IST EIN GELÄNDEQUERSCHNITT EINZUREICHEN, DER DEN ANSCHLUSS ZUR STRAßE, DIE HÖHENLAGE DES EINGANGS- UND DEN GEPLANTEN GELÄNDEVERLAUF AUF DEM GRUNDSTÜCK DARSTELLT. DER URSPRÜNGLICHE GELÄNDEVERLAUF IST EBENFALLS DARZUSTELLEN.

GARAGENZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE:

BEFESTIGUNG NUR MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BE-LÄGEN ZULÄSSIG.

IMMISSIONEN:

VERKEHRSLÄRM:

ZUM SCHUTZE DER BEWOHNER VOR VERKEHRSLÄRM VON DER BUNDESSTRAßE B 11 SIND BEI DER PARZELLE 29, 30, 31 UND 32 BEI DER PLANUNG DER RUHE- UND SCHLAFRÄUME, SOWIE AUCH DER KINDERZIMMER FOLGENDE MAßNAHMEN ZU TREFFEN:

EINPLANUNG AUF DER STRAßENABGEWANDTEN SEITE ODER

Raumbelüftung über ein Fenster in einer zur straßenabgewandten Fassade

FÜR DIE WÄNDE WIRD ZUSÄTZLICH EIN SCHALLDÄMM-MAß VON 55 DB UND FÜR DIE BEDACHUNG (DACHAUFBAU), NUR BEI DACHAUSBAUTEN, EIN SCHALLDÄMMMAß VON 45 DB FESTGESETZT.



BL. Nr. 17

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

2. PLANLICHE FESTSETZUNGEN:

ERGÄNZUNGEN:

- 2.4 GELTUNGSBEREICHSGRENZE DES DECKBLATTES NR. 6

- 2.30 × × BESTEHENDE LAUB/OBST/NADELBÄUME ZU ENTFERNEN



BL. Nr. 18

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

ÄNDERUNGEN:

ZU 2.3 MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

2.31 ____ BAUGRENZE BLAU

2.32 ENTFÄLLT



BL. Nr. 19

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

3. PLANLICHE HINWEISE:

KEINE ÄNDERUNGEN



Bl. Nr. 20

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

ERGÄNZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN:

- 4. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN:
- 4.1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN PFLANZGEBOTE
- 4.1.1 ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER
- 4.1.1.1 IN DEN ÖFFENTLICHEN BEREICHEN SIND LAUBBÄUME GEMÄß LISTE 4.1.3.1 BIS 4.1.3.3 ZU PFLANZEN (GEEIGNETE ARTEN UND SORTEN, ENTSPRECHEND DEN PLANERISCHEN FESTSETZUNGEN).
- 4.1.1.2 IN DEN PRIVATEN HAUSVORGÄRTEN IST PRO 200 M² GARTENFLÄCHE MINDESTENS EIN OBSTBAUM ZU PFLANZEN.
- 4.1.1.3 IN DEN PRIVATEN HAUSVORGÄRTEN KÖNNEN PFLANZEN AUS LISTE 4.1.3.4 GRUPPENWEISE GEPFLANZT WERDEN.

 GESCHLOSSENE, HECKENARTIGE PFLANZUNGEN UND GESCHNITTENE HECKEN IN DEN VORGARTENBEREICHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 4.1.1.4 IN DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSBEREICHEN UND ALS ABGRENZUNG ZUR FREIEN FELDFLUR SIND HEIMISCHE STRÄUCHER NACH LISTE 4.1.3.4 ZU PFLANZEN UND MIT BÄUMEN ZU ÜBERSTELLEN.

 GESCHNITTENE HECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG.



BL. Nr. 21

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

4.1.2 SCHUTZ UND PFLEGE DER GRÜNFLÄCHEN

4.1.2.1 SCHUTZMABNAHMEN

ZUM SCHUTZ DER BESTEHENDEN STRUKTUREN SIND WÄHREND DER BAUZEIT ENTSPRECHENDE SCHUTZMAßNAHMEN ZU TREFFEN (Z.B. ABGRENZUNG DURCH BRETTERSCHUTZ ETC.). DER WURZELBEREICH DER GEHÖLZE DARF NICHT ALS LAGERPLATZ, ABSTELLPLATZ FÜR FAHRZEUGE ODER ALS ZWISCHENLAGERPLATZ FÜR ERDREICH GENUTZT WERDEN. AUßERDEM DARF DER WURZELBEREICH NICHT DURCH ÜBERFAHREN VERDICHTET WERDEN. AUF DIE ANWENDUNG DER DIN-NORM 18920 zum Schutz von BAUMBESTÄNDEN WÄHREND DER DAUER VON BAUARBEITEN IST ZU ACHTEN.

4.1.2.2 PFLEGE DER GRÜNFLÄCHEN

DIE GRÜNSTREIFEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH ZWISCHEN FAHRBAHNRAND UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND ÜBERWIEGEND ALS WIESENARTIGES GEMEINSCHAFTSGRÜN ZWEI- BIS DREISCHÜRIG ZU BEWIRTSCHAFTEN. SIE SOLLEN SICH ZU EXTENSIV GENUTZTEN, ARTENREICHEN BLUMENWIESEN ENTWICKELN UND KEINE DÜNGUNG ERHALTEN.

4.1.2.3 PFLEGEMABNAHMEN LAUB- UND OBSTBÄUME

DIE PFLEGE DER ZU PFLANZENDEN LAUB- UND OBSTGEHÖLZE IST IM ÖFFENTLICHEN UND AUCH IM PRIVATEN BEREICH SICHERZUSTELLEN.



BL. Nr. 22

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

4.1.3 BEISPIELE GEEIGNETER PFLANZEN

4.1.3.1 BÄUME I. ORDNUNG

ACER PSEUDOPLATANUS
ACER PLATANOIDES

AESCULUS HIPPOCASTANUM

BETULA PENDULA
CARPINUS BETULUS

FRAXINUS EXCELSIOR
JUGLANS REGIA
QUERCUS ROBUR
QUERCUS PETRAEA

TILIA CORDATA
TILIA PLATYPHYLLOS
PYRUS COMMUNIS

ULMUS SPEC.

- BERGAHORN

- SPITZAHORN

- Roßkastanie

- SANDBIRKE

- WEISSBUCHE

- Esche

- WALNUB

- STIELEICHE

- TRAUBENEICHE

- WINTERLINDE

- SOMMERLINDE

- WILDBIRNE

- RESISTENTE ULMEN

PFLANZQUALITÄT

- ALS EINZELBÄUME:

HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH, 3

X VERPFLANZT, MIT BALLEN,

STAMMUMFANG 16 - 18 CM ODER 18

- 20 CM

- IM HECKENVERBUND:

HEISTER, 2 X VERPFLANZT,

150 - 200 CM ODER 200 - 250 CM



BL. Nr. 23

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

4.1.3.2 BÄUME II. ORDNUNG

ACER SPEC.

ALNUS GLUTINOSA

CRATAEGUS SPEC.

CORYLUS COLURNA

MALUS SPEC.

PRUNUS AVIUM

PRUNUS PADUS

SALIX CAPREA

SORBUS AUCUPARIA

- FELD-, FEUER-, ROTAHORN

- ROTERLE

- WEIB-, ROT-, APFELDORN

- BAUMHASEL

- WILD- UND ZIERAPFEL

- VOGELKIRSCHE

- TRAUBENKIRSCHE

- SALWEIDE

- EBERESCHE

PFLANZQUALITÄT

- ALS EINZELBÄUME:

HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH,

3 X VERPFLANZT, MIT BALLEN,

STAMMUMFANG 16 - 18 CM ODER

18 - 20 CM

- IM HECKENVERBUND:

HEISTER, 2 X VERPFLANZT,

150 - 200 CM ODER 200 - 250 CM



BL. Nr. 24

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

4.1.3.3 OBSTBÄUME

KLIMAFESTE, GEEIGNETE SORTEN, EINSCHLIEßLICH WILDOBSTARTEN, NACH WAHL ODER EMPFEHLUNGSLISTE DES KREISFACHBERATERS FÜR GARTENKULTUR UND LANDSCHAFTSPFLEGE AM LRA DEGGENDORF.

PFLANZQUALITÄT FÜR OBSTBÄUME

- IN ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN: HOCHSTAMM, 3 X VERPFLANZT,

MIT BALLEN,

STAMMUMFANG 12 - 14 CM

- IM VORGARTENBEREICH:

HOCHSTAMM, 2XV., MB.,

STU 10 - 12 CM ODER GRÖßER

- IM SONST. GARTENBEREICH: WIE VOR, JEDOCH AUCH

HALBSTAMM, 2XV.,

STAMMHÖHE 100 - 120 CM

STU AB 6 CM



BL. Nr. 25

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

4.1.3.4 WILD- UND ZIERSTRÄUCHER

- WILDSTRÄUCHER

CORNUS SANGUINEA CORYLUS AVELLANA CRATAEGUS MONOGYNA - EINGRIFFELIGER WEIBDORN CRATAEGUS LAEVIGATA EUONYMUS EUROPAEUS LIGUSTRUM VULGARE LONICERA XYLOSTEUM MESPILUS GERMANICA PRUNUS SPINOSA ROSA CANINA SAMBUCUS NIGRA SAMBUCUS RACEMOSA VIBURNUM LANTANA VIBURNUM OPULUS

- ROTER HARTRIEGEL

- HASEL

- ZWEIGRIFFELIGER WEIBDORN

- PFAFFENHÜTCHEN

- GEMEINER LIGUSTER

- GEMEINE HECKENKIRSCHE

- DEUTSCHE MISPEL

- SCHLEHE

- HUNDSROSE

- SCHWARZER HOLUNDER

- TRAUBENHOLUNDER

- WOLLIGER SCHNEEBALL

- GEMEINER SCHNEEBALL

PFLANZQUALITÄT:

STRÄUCHER, 2XV., HÖHE AB 60 CM

- ZIERSTRÄUCHER (AUSWAHL)

BUDDLEJA IN SORTEN DEUTZIA I. S. KOLKWITZIA AMABILIS PHILADELPHUS I.S. RIBES ALPINUM SYRINGA IN SORTEN WEIGELIA I.S.

- SOMMERFLIEDER
- DEUTZIE
- KOLKWITZIE
- PFEIFENSTRAUCH
- ZIERJOHANNISBEERE
- FLIEDER
- WEIGELIE



BL. Nr. 26

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964

4.1.4 NICHT ZULÄSSIGE PFLANZENARTEN

4.1.4.1 NEGATIVLISTE

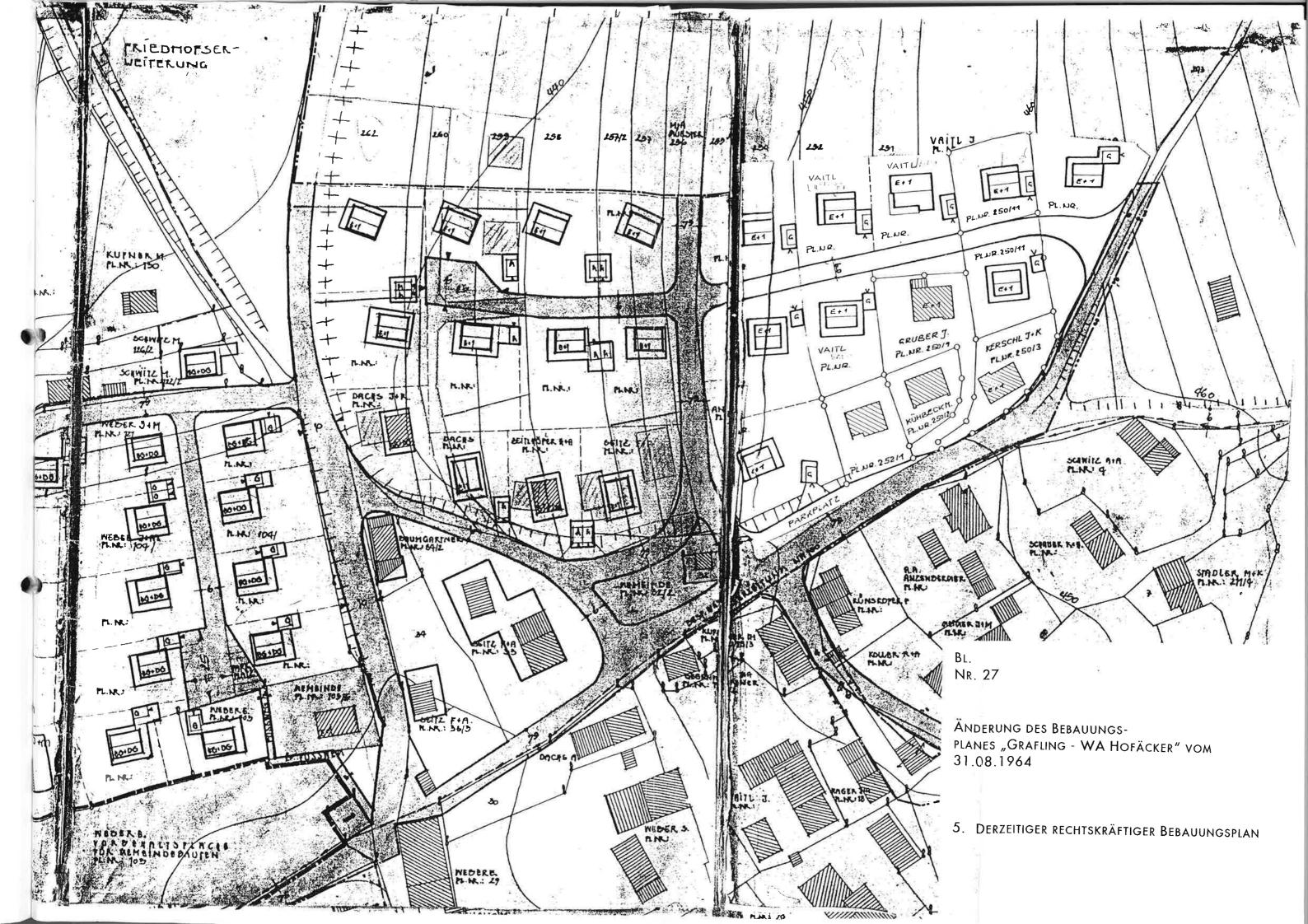
ALLE NICHT HEIMISCHEN KONIFEREN-ARTEN UND SORTEN (Z.B. ZYPRESSEN, THUJEN, BLAUFICHTEN ...)
ALLE LANDSCHAFTSFREMDEN BAUMARTEN UND -SORTEN MIT BIZARREN WUCHSFORMEN, EINSCHLIEßLICH ALLER HÄNGE-, TRAUER-, SÄULEN-, KRÜPPEL-, KRIECH- UND BUNTLAUBIGER FORMEN VON NATÜRLICH WACHSENDEN GEHÖLZEN. GESCHNITTENE HECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

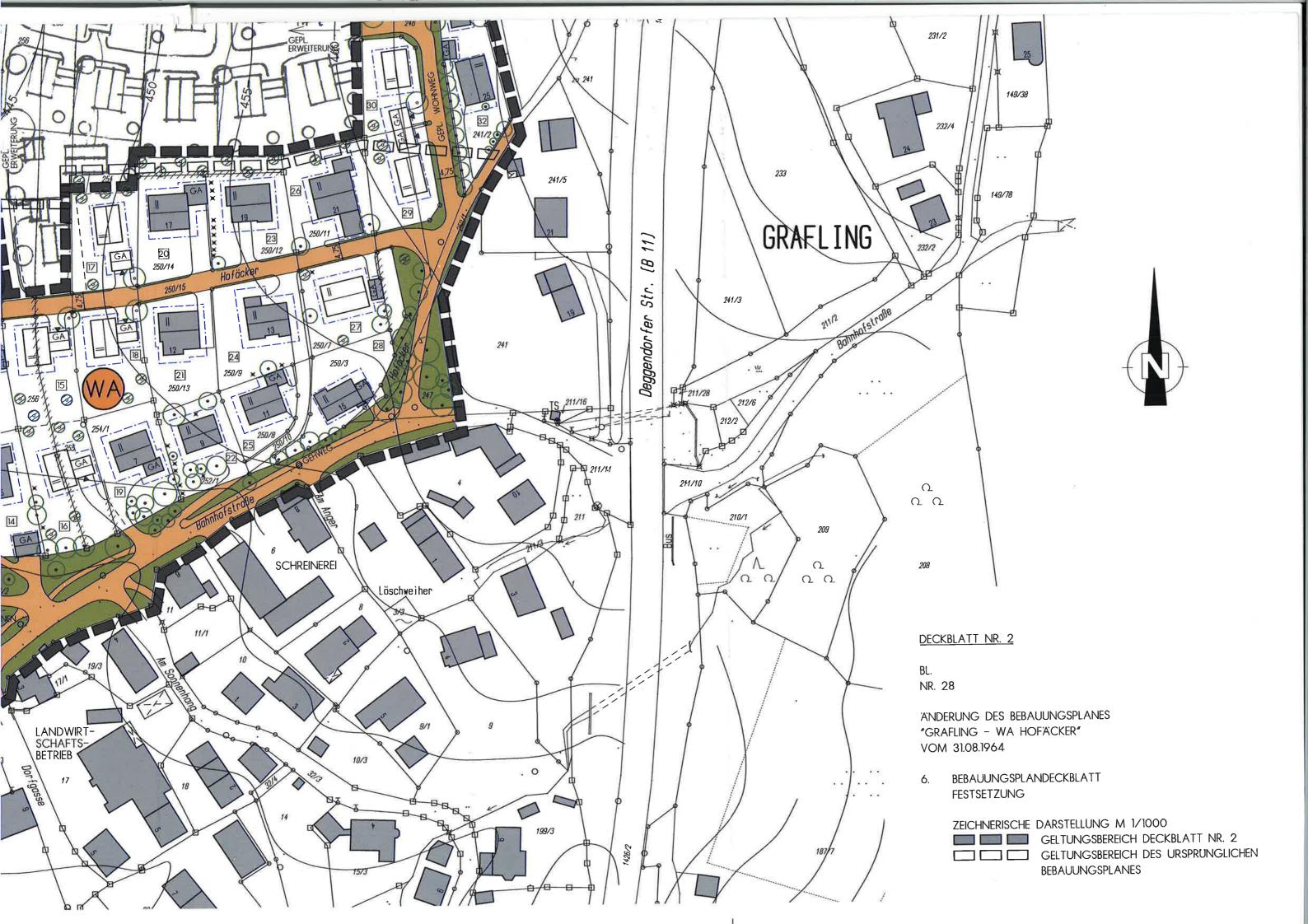
4.1.4.2 GIFTIGE PFLANZEN

BEI DER BEPFLANZUNG IM ÖFFENTLICHEN BEREICH IST DIE PFLANZLISTE DES BUNDESANZEIGERS VOM 06.05.2000 SEITE 8517 ZU BERÜCKSICHTIGEN.

4.1.5 LEITUNGSTRASSEN

UM UNFÄLLE UND KABELSCHÄDEN ZUR VERMEIDEN, SIND BEI ALLEN MIT ERDARBEITEN VERBUNDENEN VORHABEN, DAZU GEHÖREN AUCH PFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, DIE LEITUNGSTRÄGER ZU VERSTÄNDIGEN. DIE KABELTRASSEN MÜSSEN ÖRTLICH GENAU BESTIMMT UND DIE ERFORDERLICHEN SICHERHEITSVORKEHRUNGEN FESTGELEGT WERDEN. BEZÜGLICH DER PFLANZUNGEN IST AUF DAS VON DER FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN HERAUSGEGEBENE "MERKBLATT ÜBER BAUMSTANDORTE UND UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN" ZU ACHTEN.







ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GRAFLING - WA HOFÄCKER" VOM 31.08.1964.

7:

VERFAHREN

AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS: Die Aufstellung des Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungsplan "Grafling -WA Hofäcker" hat der Gemeinderat von Grafling in seiner Sitzung vom

25.02.03. BESCHLOSSEN.

DER BESCHLUSS WURDE AM 13.06.03 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GRAFLING, DEN 26.02.03

1. BÜRGERMFISTE

Auslegung:

DER ENTWURF DES DECKBLATTES NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN "GRAFLING - WA HOFÄCKER" MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 13.06.3 BIS 21.57.03 IM RATHAUS DER GEMEINDE GRAFLING ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 13.06.03 ORTSÜBLICH

BEKANNTGEMACHT.

GRAFLING, DEN .22.07.03

GENERAL GRANDE

1. BÜRGERMEISTER

BILLIGUNGS-BESCHLUSS: DER GEMEINDERAT VON GRAFLING HAT DAS DECKBLATT NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN "GRAFLING - WA HOFÄCKER" IN DER FASSUNG VOM 03.12.03... UND DIE BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG VOM 03.12.03.... GEBILLIGT.

GRAFLING, DEN 10.12.03

U.AZ.AS

1. BÜRGERMEISTER

DECKBLATT NR. 2

Nr. 29

SATZUNG:

GRAFLING, DEN 10.12.03

1. BÜRGERMEISTER

BEKANNTMA-CHUNG: DER SATZUNGSBESCHLUSS ZU DEM DECKBLATT NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN "GRAFLING - WA HOFÄCKER" WURDE AM AF.A2.O3 GEMÄß § 10 ABS. 3 SATZ 1 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DAS DECKBLATT NR. 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN "GRAFLING - WA HOFÄCKER" IST DERZEIT NACH § 10 ABS. 3 SATZ 4 BAUGB IN KRAFT GETRETEN. AUF DIE RECHTSFRAGE DES § 214 SOWIE DES § 215 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

GRAFLING, DEN 18.12.03

1. BÜRGERMEISTER

PLANUNGSABLAUF:

1. VORENTWURFSFASSUNG:

2. VORENTWURFSFASSUNG:

Entwurfsfassung: Planfassung: GRAFLING, 15.01.1992

GRAFLING, 26.05.2003 GRAFLING, 29.07.2003 GRAFLING, 09.12.2003

PLANUNG:

ARCHITEKTURSCHMIEDE
MARIENBERGSTRAßE 6

94261 KIRCHDORF I. WALD TELEFON 9928/9400-0

G. OSWALD DIPL.-ING. (UNIV.)